

## **Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (BVW)**

### **des Wasserbeschaffungsverbandes Fehmarn in Burg auf Fehmarn**

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20 Juni 1980 (BGBl S. 750) deren § 2, 4-34 ist unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Fehmarn und seinen Tarifkunden. Es werden folgende Bedingungen, Preise und Hinweise erlassen :

#### **1. Geltungsbereich** § 1 Abs. 1 und 2 AVB Wasser V

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sondervereinbarungen bestehen .

#### **2. Wasserpreis und Grundpreise** § 4 Abs. 1 und 2 AVB Wasser V

(1) der Wasserpreis beträgt: 2,20 € / m<sup>3</sup>  
Die gesetzliche Grundwasserschutzabgabe von z.Zt. 0,11 Euro je m<sup>3</sup> auf das geförderte Rohwasser ist anteilmäßig in den Preisen je m<sup>3</sup> enthalten .  
Auf den installierten Wasserzähler wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt für Wasserzähler der Größe: QN 2,5 2,00 €; QN 6 2,50 €; QN 10 3,00 €  
Verbundzähler 4,00 € .Die Gebühr wird mit den vierteljährlichen Abschlagraten erhoben.

(2) Bei einem Hydrantenzähler: Wasserpreis 2,20 € / m<sup>3</sup>  
Grundgebühr pro Vorgang 10,00 €  
Tagesmiete 2,00 €  
Monatsmiete 40,00 €

(3) Für Wasserverbrauch bei Feuerlöscharbeiten und Feuerwehrrübungen wird eine Jahrespauschale von 0,59 € / Hydrant von der Gemeinde erhoben .

(4) Pauschalierte Wasserentnahmen:  
Bauwasser: Ein- u. Zweifamilienhäuser 35,95 €  
größere Objekte 77,35 €

#### **3. Gebühren**

(1) Für die Erstellung einer Schlussabrechnung bei Mieter-/Pächterwechsel wird eine Verwaltungsgebühr von € 18,00 an den ausziehenden Mieter / Pächter oder den Grundstückseigentümer berechnet.

(2) Für die Erstellung einer Feuerlöschbescheinigung ist die Verwaltung der Stadt Fehmarn zuständig. Wird der Wasserbeschaffungsverband mit einer Leistungsmessung eines Hydranten beauftragt, so erhebt er dafür eine Gebühr von € 150,00.

(3) Bei der Ausführung von Dienstleistungsaufträgen wird eine Kraftfahrzeugpauschale von 11,90 € für einmalige An- u. Abfahrt berechnet.

(4) Der Verrechnungssatz für Stundenlohnarbeiten beträgt € 65,45 / Stunde

-2-

#### **4. Baukostenzuschüsse** § 3, 9 AVB Wasser V

(1) Werden die Voraussetzungen nach § 9 AVB Wasser V erfüllt, ist bei der Herstellung eines Hausanschlusses ein Baukostenzuschuss zu den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der, der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, zu zahlen .

(2a) Die Höhe des Baukostenzuschusses (BKZ) ist entsprechend des § 9 AVBWasserV zu ermitteln und festzulegen. Die Höhe des BKZ beträgt gem. Beschluss der Verbands – versammlung vom 17.Dez.2007 wie folgt:

- für jede anzuschließende Wohneinheit nach dem Wohnungsbaugesetz sowie Hotel-Zimmer / Appartements 616,10 € .

- für gewerblich genutzte Gebäude, landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe, Sport - heime, Kirchen und andere öffentliche Einrichtungen 616,10 € / Anschluss

(2b) Beantragt eine Mitgliedsgemeinde oder ein anderer die wasserversorgungsmäßige Erschließung eines neuen Baugebietes, so ist darüber mit dem Wasserbeschaffungsverband Fehmarn ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Sollte der Verband mit der wasser-versorgungsmäßigen Erschließung beauftragt werden, so stellt er dem Auftraggeber die ihm entstehenden Kosten gemäß Nachweis in Rechnung.

(2c) Verursacht ein Anschlussnehmer durch wesentliche Erhöhung seiner Leistungs-anforderung die Vergrößerung bestehender Versorgungseinrichtungen (Bau einer Druckerhöhungstation, Vergrößerung der Nennweite der Hauptleitung usw.), so hat er die dem Verband entstehenden Kosten gem. Nachweis voll zu erstatten.

(3) Grundstück im Sinne dieser BVW ist grundsätzlich das Grundstück, das im formellen Sinne (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff) als Grundstück anzusehen ist. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbständige Bebauungs- oder Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solcher Teilflächen als Grundstück dieser BVW anzusehen. Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlichen oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einheitlichen Grundstücksanschluß mit der Versorgungsleitung in der Straße verbunden sind.

## **5. Hausanschlusskosten**

§ 10 Abs.4 AVB-Wasser-V

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserbeschaffungsverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses wie folgt zu erstatten:

Nach den tatsächlichen Kosten, die sich aus dem Aufwand zusammensetzen, der für den Anschluss erforderlich ist, um das Wasser aus der Versorgungsleitung (Anbohrung) des Verbandes bis zum Absperrventil hinter der Messeinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück gelangen zu lassen. In Erschließungsgebieten nach 3 (2) b/, bei denen die Anschlussleitungen bereits im Zusammenhang mit der Erschließung im öffentlichen Bereich hergestellt worden sind, reduzieren sich die Anschlusskosten um den durch den Erschließungsvertrag bereits abgerechneten Anteil.

-3-

Die Kostenerstattung für größere Anschlussweiten werden aufgrund von Kostenangeboten besonders vereinbart.

In jedem Fall wird verbandsseitig die kürzeste oder wirtschaftlichste Leitungsführung zur möglichen Anschlussstelle gewählt.

(2) Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

(3) Der Anschlussnehmer kann innerhalb eines Grundstückes in Abstimmung mit dem Verband Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen sind hiervon die Rohrverlegung und die dazugehörigen Materiallieferungen.

(4) Voraussetzung für die Installation eines Hauptwasserzählers in einem Objekt ist die Versorgung mit einer eigenständigen Anschlussleitung zwischen dem Objekt und der Versorgungsleitung in der Straße.

(5) Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der Wasserbeschaffungsverband angemessene Vorauszahlungen verlangen.

## **6. Inbetriebsetzung** § 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 AVBWasserV

(1) Die Inbetriebnahme der Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung, mindestens jedoch 63,80 €.

(3) Dieser Betrag wird auch fällig, wenn auf Grund eines erfolgten Mahnverfahrens der Besuch eines WBV-Mitarbeiters notwendig wird, um eine Zahlung zu bewirken.

#### **7. Hydrantenbenutzung / Reparaturen** § 22 Abs. 2 AVBWasserV

Wird Wasser aus einem Hydranten nicht im Rahmen von Feuerschutzmassnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr des Verbandes gegen Sicherheitsleistung zu verwenden.  
Reparaturen an Hydranten werden den Gemeinden im Verhältnis der auf sie entfallenden Anzahl der Hydranten entsprechend den tatsächlichen Kosten berechnet.

#### **8. Verzugskosten** § 27 Abs. 2 AVBWasserV

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der Wasserbeschaffungsverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen Kostenbeitrag in Höhe von € 2,55 . Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen in

-4-

Höhe von 1 % des Forderungsbetrages für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten.

#### **9. Umsatzsteuer**

In den angegebenen Preisen und Kosten ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von z.Zt. 7 % bzw. 19 % enthalten.

#### **10. Inkrafttreten**

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise treten zum 01.Januar 2021 in Kraft.

Burg, d. 06.11.2023

-----  
Verbandsvorsteher  
H.J. Moller